



Stellungnahme des Präsidiums und der Fachgruppe Hochwildhegegemeinschaften im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Berufsjäger, der Jagdaufseher und des JGHV Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 18. November 2025

Bejagungsempfehlungen für das Rotwild insbesondere unter dem Aspekt tierschutz- und waidgerechter Alttierbejagung

Um einen Populationsanstieg zu verhindern oder eine Populationsminderung beim Rotwild – gemäß der örtlich festgelegten Abschussplanung – zu erreichen, ist ein diesen Zielen angemessenes Eingreifen in den Alttierbestand erforderlich. Tierschutzaspekte, die sich aus der Wildbiologie der Tierart selbst und aus neueren wissenschaftlichen Studien ergeben, sind, ebenso wie die bewährten Grundsätze der Waidgerechtigkeit, in allen Jagdrevieren des Landes zu beachten.

Vorrangiges Ziel ist es, bei jedem jagdlichen Eingriff in allen Jagdrevieren während des ersten Lebensjahres eines Rotwildkalbes die Erlegung des führenden Alttieres zu verhindern.

1. Wer auf das Gelingen des notwendigen Kahlwildabschusses im Herbst/Winter oder allein auf den Erfolg der Bewegungsjagden vertraut, geht im Hinblick auf die Förderung eines tierschutzwidrigen Verhaltens oder im Hinblick auf ein Verfehlen der Abschussziele ein hohes Risiko ein. Die Alttierbejagung bei der Einzeljagd – vorzugsweise im Sommer und Frühherbst – hat Vorrang.
2. Der Schwerpunkt der Alttierbejagung muss künftig auf der Einzeljagd liegen: Bereits ab dem Monat August können so Alttiere in Form von Doubletten nach unmittelbar vorhergegangener Erlegung des zugehörigen Kalbes erfolgen. Dies geschieht vorzugsweise beim Frühansitz. Die Ansitzjagd auf Schmaltiere durch im Ansprechen sichere Jägerinnen und Jäger erfolgt vorzugsweise ab Mitte Mai bis Anfang/Mitte Juni. Sie ergänzt den frühzeitigen Kahlwildabschuss.
3. Bei Bewegungsjagden, bei denen durch Hunde- und/oder Treibereinsatz Rotwild beunruhigt wird, ist es künftig nur noch vertretbar, Kälber freizugeben sowie Alttiere ausschließlich nach der Erlegung des zugehörigen Kalbes. Das bedeutet: Wenn Alttiere und Kalb im Rudel anwechseln, dürfen gar keine Alttiere, sondern nur Kälber erlegt werden, da eine Zuordnung nicht gewährleistet werden kann.
Alttiere sind bei Bewegungsjagden nur freizugeben, wenn die Erlegung des zugehörigen Kalbes vom Schützen zweifelsfrei beobachtet oder selbst vorgenommen werden konnte.



Bei Stöberjagden mit kurzjagenden, fährtenlauten Hunden sind Kalb-/Alttierdubletten und die Erlegung von zweifelsfrei ansprechbaren Schmaltieren für erfahrene Jäger gut möglich.

4. Die auch von der FAWF diskutierte Möglichkeit, bei Bewegungsjagden innerhalb eines definierten Zeitraumes zu Jagdbeginn eine Freigabe vertraut und einzeln ziehender Alttiere ausnahmsweise zuzulassen, sofern noch keine Hunde eingesetzt werden, bedarf der näheren Untersuchung.
5. Zur Erfüllung eines doch noch notwendig werdenden Abschusses von Alttieren zum fortgeschrittenen Zeitpunkt ist eine klassische „Drückjagd“, ohne Hunde und nur unter Einsatz weniger, ortskundiger Treiber, die das Wild nur anröhren, möglich und sinnvoll. Diese Jagdart erfolgt ab Mitte Dezember, da dann damit zu rechnen ist, dass bereits eine Vielzahl von Kälbern erlegt wurde. Durch die geringere Beunruhigung ist eine Trennung von Alttier und Kalb während der Jagd zudem deutlich weniger wahrscheinlich. Deshalb ist es bei solchen Jagden verantwortbar, einzeln und ruhig ziehende Alttiere freizugeben.
6. Um die Erlegung von Kälbern bei Bewegungsjagden zu fördern, sollten Hirsche, die im Rudel ziehen, ausdrücklich nicht freigegeben werden, da sich dann Schützen evtl. auf die leichter ansprechbaren aber für ein Abschussziel beim Kahlwild irrelevanten Hirsche konzentrieren. Eine Freigabe von einzeln ziehenden Hirschen der Klasse III kann vor diesem Hintergrund natürlich erfolgen.
7. Um auf eine Beunruhigung des Rotwildes im Spätwinter verzichten zu können, ist das Abschussziel idealerweise bis Ende Dezember zu erreichen. Bewegungsjagden in Rotwildgebieten sollen über den Dezember hinaus gar nicht mehr – auch nicht für die Bejagung anderer Schalenwildarten – stattfinden.

Diese Hinweise sollten bei allen Verbänden, Interessensgruppen, Behörden, Jagdpächtern und staatlichen wie privaten Eigenjagdbozesszern, die ideologiefrei eine sinnvolle und wissensbasierte Rotwildbejagung in Rheinland-Pfalz anstreben, konsensfähig sein und bei den Freigaben der Jagdleitungen beachtet werden.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Das Präsidium

FGHG im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Vorstand

Bundesverband der Berufsjäger – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Vorstand

Jagdaufseherverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Vorstand

Jagdgebrauchshundeverband – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Vorstand